VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38700
Telefax: (+43 1) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-141/002/14290/2026-2 Wien, 14.08.2026
A. B. Kon

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Fegerl über die Beschwerde der Frau A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 18.06.2026, Zl. ..., wegen Antragsabweisung gemäß § 5 WMG, zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.06.2026 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (kurz: BF) vom 18.06.2026 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und des Grundbetrags zur Deckung des Wohnbedarfs abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die BF portugiesische Staatsbürgerin und seit dem 16.02.2022 in Österreich gemeldet sei. Zuletzt sei sie vom 13.05.2024 bis 04.08.2024 beschäftigt gewesen und habe im Anschluss vom 05.08.2024 bis 11.03.2025 das Wochengeld und von 12.03.2025 bis 16.06.2026 das Kinderbetreuungsgeld bezogen. Ihr Sohn sei am ... auf die Welt gekommen. Sie sei weder erwerbstätig, noch habe festgestellt werden können, dass die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 NAG erhalten geblieben sei oder dass sie das Recht auf Daueraufenthalt erworben habe. Sie sei auch nicht Familienangehörige einer gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 WMG den österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellte Person. Somit seien die Voraussetzungen für eine Gleichstellung gemäß § 5 Abs. 2 WMG nicht erfüllt.

Dagegen richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die BF vorbringt, dass ihr Dienstverhältnis zur Firma C. GmbH noch aufrecht wäre, es sei nur eine Karenz bis 12.09.2026 vereinbart worden. Sie weise auf BFG 25.04.2016, RV/7105499/2014 hin, woraus folge, dass sie aufgrund des vereinbarten Karenzurlaubes nach wie vor Arbeitnehmerin und demgemäß nach wie vor rechtmäßig in Österreich aufhältig und zur Mindestsicherung bezugsberechtigt sei. Denn gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a der Unionsbürgerrichtlinie habe jeder Unionabürger das Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er Arbeitnehmer oder Selbständiger im Aufnahmemitgliedstaat sei. Beigelegt wurde die Vereinbarung über den Karenzurlaub der BF (Dauer: 12.03.2025 bis 12.09.2026).

2.0. Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

2.1. § 5 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) idF LGBL. I Nr. 65/2025 lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu.

(2) Den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:

1. Asylberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005) zuerkannt wurde … ;

2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben und deren Familienangehörige;
… .“

Gemäß § 51 Abs. 1 NAG sind EWR-Bürger aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie zum Aufenthalt für mehr als drei Monaten berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind,

2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthaltes weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder

3. als Hauptzweck ihres Aufenthaltes eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

Gemäß § 51 Abs. 2 NAG bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer

oder Selbständiger dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;

2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarkservice zur Verfügung stellt;

3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf eines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt.

Gemäß § 52 Abs. 1 NAG sind auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

(Z1) Ehegatte oder eingetragener Partner sind;

(Z2) Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21 Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird.

Gemäß § 53 NAG haben EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Gemäß § 53a Abs. 1 NAG erwerben EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52) unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine Bescheinigung über den Daueraufenthalt auszustellen.

2.2. Ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate setzt voraus, dass der EWR-Bürger in Österreich als Arbeitnehmer beschäftigt ist oder als Selbständiger erwerbstätig ist. Übt er diese Erwerbstätigkeit nicht mehr aus, so bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft nur unter den alternativen Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 NAG erhalten, wobei die Z 2 und 3 (unfreiwillige Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche über AMS) in erster Linie für Arbeitnehmer (Unselbständige) gelten; für die Z 1 muss ein (zeitlicher) Zusammenhang zwischen der Erwerbstätigeneigenschaft und einer vorübergehenden (nicht dauernden) Arbeitsunfähigkeit bestehen.

Aus § 51 Abs. 2 Z 2 NAG ist zu folgern, dass bei Arbeitnehmern (Unselbständigen) nach einer mehr als einjährigen Beschäftigung die Erwerbstätigeneigenschaft weiter (ohne zeitliche Einschränkung) erhalten bleibt,

wenn eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit vorliegt und sich der Betroffene dem AMS zur Verfügung stellt. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf eines auf weniger als 1 Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder einer in den ersten zwölf Monaten (einer unbefristeten Beschäftigung) eintretenden unfreiwilligen Arbeitslosigkeit bleibt nach § 51 Abs. 2 Z 3 NAG (bei Arbeitssuche über das zuständige AMS) die Erwerbstätigeneigenschaft für sechs Monate erhalten.

Das Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates leitet sich unmittelbar aus dem Gemeinschaftsrecht ab. EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52 NAG), haben zwar, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen, und bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52 NAG) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen (§ 53 NAG). Liegen die Voraussetzungen des § 51 NAG vor, so ändert jedoch auch die Nichtanzeige des Aufenthalts bzw. das Nichtvorliegen einer Anmeldebescheinigung nichts am unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht; umgekehrt führt der (gemäß § 51 Abs. 3 NAG unverzüglich zu meldende) Wegfall der Voraussetzung(en) für das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zum Wegfall desselben. Der Anmeldebescheinigung kommt in diesem Zusammenhang – ebenso wie den übrigen Dokumenten und Karten zur Bescheinigung des Aufenthalts bzw. Daueraufenthalts (von Unionsbürgern und ihren Angehörigen) im Sinne der Unionsbürgerrichtlinie (2004/38/EG) und der §§ 53 bis 54a NAG – nur deklarative Bedeutung zu.

2.3. Die ... geborene BF ist portugiesische Staatsangehörige und seit 16.02.2022 mit Hauptwohnsitz in Österreich (Wien) gemeldet. Sie war seither in Österreich in den Jahren 2022/2023 von 01.08.2022 bis 13.12.2023 (Urlaubsersatzleistung bis 19.01.2024) beschäftigt, danach war sie von 18.03.2024 bis 12.05.2024 im Arbeitslosengeldbezug und 2024 (zuletzt) von 13.05.2024 bis 04.08.2024 unselbständig beschäftigt. Von 05.08.2024 bis 11.03.2025 bezog sie Wochengeld. Seit 12.03.2025 ist sie in Karenz (gemäß § 15 MSchG, vereinbart bis 12.09.2026) und hat (bis 16.06.2026) Kinderbetreuungsgeld bezogen. Ihre Anmeldebescheinigung (als Arbeitnehmerin) wurde am 03.11.2022 ausgestellt.

Am 18.06.2026 hat die BF (mit ihrem am ... geborenen Sohn) einen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Mindestsicherung gestellt. Wie sich den Beilagen zum Antrag entnehmen lässt, hat sich die BF am 15.06.2026 [erstmals seit Mai 2024] beim AMS arbeitssuchend gemeldet, jedoch bei einer Niederschrift am 17.06.2026 erklärt, dass sie der Vermittlung im erforderlichen Ausmaß (wegen Kinderbetreuung) nicht zur Verfügung stehe, weshalb sie vom AMS wieder aus der Vormerkung genommen wurde.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Akteninhalten iVm dem Vorbringen der BF und den aktenkundigen Sozialversicherungs-, Melde- und AMS-Daten der BF sowie den von ihr vorgelegten Unterlagen.

2.4. Dass die BF bereits das Recht auf Daueraufenthalt iSd § 53a Abs. 1 NAG erworben hätte, wurde weder behauptet noch ist dies in Ansehung der Dauer ihres Aufenthalts anzunehmen (sondern vielmehr auszuschließen).

Sie hat gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 WMG Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung, wenn sie erwerbstätig ist oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 NAG erhalten geblieben ist.

Aus § 51 Abs. 2 NAG ergibt sich, dass die Beendigung der Ausübung der Erwerbstätigkeit grundsätzlich zum Verlust der Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger führt, sofern die Erwerbstätigeneigenschaft nicht aus besonderen Gründen erhalten bleibt.

Die BF übt seit ihrem Wochengeldbezug keine Erwerbstätigkeit aus und hat sich nach Ende des Wochengeldbezuges auch nicht dem AMS zur Verfügung gestellt, sondern ist seit 12.03.2025 in Karenz iSd § 15 MSchG.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11.08.2017, Zl. Ro 2015/10/0019 in einem vergleichbaren Fall ausführlich (und unter Zitierung von EuGH-Judikatur) dargelegt hat, liegen (bezogen auf die Rechtslage nach dem MSchG) die Voraussetzungen der Beibehaltung der Arbeitnehmereigenschaft für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach den §§ 3 und 5 MSchG vor, sofern die Betroffene nach Ablauf der Schutzfrist des § 5 MSchG wieder eine Beschäftigung aufnimmt. Hingegen komme die Beibehaltung der Arbeitnehmereigenschaft nicht in Betracht, wenn die Wiederaufnahme bzw. Ausübung der Erwerbstätigkeit infolge der Inanspruchnahme der Karenz iSd § 15 MSchG unterbleibe: Zum einen bezwecke die Karenz nicht die Hintanhaltung von körperlichen Belastungen der Mutter, die aus der Schwangerschaft oder Geburt resultierten. Zum anderen stehe die (an die Zeiträume des Mutterschutzes) anschließende Karenz auch der Voraussetzung einer bloß kurzzeitigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit bzw. dem Erfordernis der Wiederaufnahme der Beschäftigung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach der Geburt entgegen. Das Verwaltungsgericht sei daher zu Recht vom Verlust der Erwerbstätigeneigenschaft der Revisionswerberin iSd § 51 Abs. 2 NAG iVm Art. 7 Abs. 3 Unionsbürgerrichtlinie ausgegangen, zumal sich diese im maßgeblichen Zeitraum bereits ca. 10 Monate in Karenz befunden habe. Entgegen der Revisionsauffassung könne der Umstand, dass das Arbeitsverhältnis iSd § 15

Abs. 4 MSchG während der Dauer der Karenz aufrecht bleibt, daran nichts ändern.

2.5. Im vorliegenden Fall ging die Erwerbstätigeneigenschaft der BF nach Beginn der Karenz (12.03.2025) verloren. Eine Wiederaufnahme der Beschäftigung ist danach (bis zur gegenständlichen Antragstellung vom 18.06.2026) nicht erfolgt und die BF hat sich nach dem Ende der Schutzfrist bzw. des Wochengeldbezuges auch nicht dem AMS zur Verfügung gestellt. Somit hat die BF nach dem Ende der Schutzfrist durch die Inanspruchnahme der Karenz ihre Erwerbstätigeneigenschaft verloren, weshalb ihr auch das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht mehr zukommt.

Die belangte Behörde ist daher zu Recht vom Verlust der Erwerbstätigeneigenschaft und von der mangelnden Gleichstellung der BF (gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 WMG) ausgegangen, sodass die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen war.

3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal sich diese Entscheidung auf die zitierte VwGH-Judikatur stützen kann.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die

beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Fegerl
(Richter)